



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Jugendamt	18.11.2013	1727/13 - I/383
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.11.2013		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	02.12.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.12.2013		
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2013		

Betreff:

Kindertagesstättensatzung

Anlage/n:

- Gebührenordnung zu § 8 (1) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wetzlar
- Gebührenordnung zu § 8 (1) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wetzlar
- Kindertagesstättensatzung

Beschluss:

Die Kindertagesstättensatzung wird in der in der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 18.11.2013

gez. Wagner

Begründung:

Die Stadt Wetzlar betreibt in alleiniger Trägerschaft derzeit 15 und mit Fertigstellung der neuen Kindertagesstätte in der Spilburg - zum Jahreswechsel 2013/14 - 16 Kindertagesstätten.

In den städtischen Einrichtungen werden zurzeit 926 Plätze, darunter 152 Plätze für die unter Dreijährigen angeboten.

Darüber hinaus ist die Stadt Wetzlar an der Finanzierung der von freien Trägern betriebenen 15 Kindertagesstätten maßgeblich beteiligt. Die Stadt deckt aufgrund der noch gegebenen Vertragslage das Defizit der Träger im Durchschnitt zu ca. 85 % ab. Investive Maßnahmen werden zu einem überwiegenden Teil ebenfalls von der Stadt Wetzlar getragen.

Mit den in den Einrichtungen der Freien Träger vorgehaltenen 804 Betreuungsplätzen, darunter 180 Plätze für den Personenkreis der unter Dreijährigen, gewährleistet die Stadt auch die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Einrichtungen und Trägern.

Zur Gewährleistung des Rechtsanspruches für die unter Dreijährigen ab August 2013 hat die Stadt Wetzlar schon seit 2008 in Umbau- und Anbau- und Neubaumaßnahmen in kommunaler und freier Trägerschaft investiert (ca. 7 Mio. €. davon ca. 2 Mio. € Bundesmittel).

Die Schaffung weiterer Betreuungsplätze und die Einrichtung neuer Gruppen, aber auch die Ausweitung der Betreuungsangebote (längere Öffnungszeiten, Ausbau der Mittagessenversorgung, Durchführung von Integrationsmaßnahmen etc.) führt zwangsläufig zu höheren Betriebskosten. Diese sind ganz wesentlich durch den wachsenden Personalkostenanteil, steigende Bewirtschaftungs- und Unterhaltsaufwendungen (zusätzliche bzw. erweiterte Einrichtungen, steigende Tarife) gekennzeichnet und finden u. a. ihren Niederschlag in dem Preisindex für Lebenshaltungskosten, der seit der letzten Gebührenanpassung in 2006 gestiegen ist.

Die Stadt Wetzlar weist in dem Produkt 0690100 „**Städtische Kindertageseinrichtungen**“ im laufenden Haushaltsjahr eine Unterdeckung von rd. 4,8 Mio. € aus.

Bei dem Produkt 0690300 „**Kindertageseinrichtungen – Unterstützung selbstorganisierter Träger**“ steht ausweislich des Nachtragshaushaltes 2013 eine Unterdeckung von annähernd 4,5 Mio. € zu Buche. In der Summe werden im laufenden Haushaltsjahr aus allgemeinen Deckungsmitteln 9,3 Mio. € für den Betrieb der Kindertagesstätten in Wetzlar aufgewandt. Konnexitätsrelevante Ausgleichszahlungen (Urteil des Staatsgerichtshofes in 2013), die als Einmalzahlung (611.000,00 €) geleistet wurden sind dabei bereits berücksichtigt. Die mit der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes in Zukunft zu erwartenden Zahlungen werden die vorstehend beschriebene Situation nicht wesentlich verändern.

Der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtaufwendungen der Kindertagesstätten beläuft sich derzeit auf ca. 26 %.

Zuletzt hat die Stadt Wetzlar zum Jahr 2008 die Elternbeiträge sowie die Essenspauschalen (Verpflegungsgeld) angepasst. Im interkommunalen Vergleich liegt die Höhe der Elternbeiträge für einen Platz im unteren Drittel.

Mit dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Magistrat beauftragt, einen Vorschlag zur Erhöhung der Elternbeiträge vorzulegen. Diese Vorlage geht einher mit der Anpassung der Betreuungsstufen in den Einrichtungen. In der 154. Vergleichenden Prüfung des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes wurde diese Empfehlung ebenfalls formuliert.

Anpassung der Öffnungszeiten, der Betreuungsstufen (Platzart) und der Gebühren

1) Öffnungszeiten: § 3 Abs. 1 der Satzung neu:

„Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind generell von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr“

Es gab bislang keine verbindliche, für alle städtischen Kindertageseinrichtungen, geltende Regelung. Mit dieser Regelung gewährleistet die Stadt in ihren Einrichtungen eine tägliche Öffnungszeit im Umfang von 10 Stunden und eine wöchentliche Öffnungszeit von 50 Stunden. Im Rahmen dieses Kontingentes, das auch den freien Trägern durch die Stadt mitfinanziert wird, können diese ihre Öffnungszeiten unter Wahrung der Tarifstrukturen selbst festlegen.

2) Betreuungsstufen (Platzart) Anlage zur Satzung in Verbindung mit der Gebührenordnung

Mit der Neufassung der Gebührenordnung werden unterschiedliche Betreuungsstufen angeboten. Die Veränderung der Betreuungsstufen hat zum Ziel, einen effizienteren Personaleinsatz zu planen. Besonders hervorzuheben ist die neue Definition eines Regelplatzes. Dies war bislang auf vor- und nachmittags gesplittet. Zukünftig wird der Regelplatz in städtischen Einrichtungen ausschließlich am Vormittag mit einer Betreuungszeit von maximal 5,5 Stunden zu belegen sein. Den freien Trägern sind in den Verhandlungen abweichende Regelungen eröffnet worden.

3) Gebührenanpassung § 8 Abs. 1 der Satzung:

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese sind im Anhang „Gebührenordnung“ aufgeführt.

Die Gebühren werden in zwei Schritten – und zwar zum 1. März 2014 und zum 1. Januar 2015 angepasst. Entsprechendes gilt für die Essenspauschale.

Diese Anpassung ist aufgrund der Kostenentwicklung in den zurückliegenden sechs Jahren durch Steigerungen bei den Personal-, Energie- und Lebenshaltungskosten erforderlich.

Ein Vergleich mit umliegenden Gebietskörperschaften/Sonderstatusstädten ist nur bedingt möglich, da die Betreuungsstufen/Platzarten unterschiedlich definiert sind. Dennoch kann festgestellt werden, dass sich Wetzlar mit seiner künftigen Regelung im mittleren Bereich der Gebührenskala bewegen wird (beispielhaft für einen Ganztagsplatz: durchschnittlich 1-12 Jahre in Wetzlar 158,00 €, Aslar 135,00 €, Solms 150,00 €, Stadt Gießen einkommensabhängig bis max. 240,00 €).

Verfahren

In dem Verfahren zur Anpassung der Gebühren wurde von Beginn an großer Wert auf Transparenz gelegt. Die Freien Träger wurden von Beginn an beteiligt. Die vorgesehenen Betreuungsstufen, die Höhe der Elternbeiträge und die gestufte Anpassung sind in einer Arbeitsgruppe, die mit den Freien Trägern gebildet wurde, abgestimmt worden.

Die Stadtelternvertretung ist über die verschiedenen Schritte der Erarbeitung der neuen Gebührenordnung und Betreuungsstufen sowie die Ergebnisse informiert worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geplante Gebührenerhöhung ergibt ab 01.03.2014 Mehreinnahmen in Höhe von 154.000,00 €. Zugrundegelegt ist eine ca. 18 %ige Steigerung der Gebühren. Durch die Gebührenübernahme in Härtefällen ergibt sich eine Aufwandssteigerung in Höhe von 47.000,00 €, so dass damit netto Mehreinnahmen in Höhe von 107.000,00 € (2015: 86.000 € zusätzlich) zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Verpflegungsgeld (Essenspauschalen) ergibt sich nach derzeitiger Planung eine Steigerung von 37.000,00 € in 2014 (2015: 22.400 €).

Eine weitere Verbesserung der Haushaltssituation ergibt sich durch die parallel stattfindende Gebührenerhöhung bei den Einrichtungen der Freien Träger. Diese führt zu einer Minderung des Defizitenausgleichs der von städtischer Seite gezahlt wird. Hier ist eine Entlastung von ca. 80.000,00 € (für 2015: ca. gleicher Betrag) zu erwarten.

Redaktionelle Änderungen

Die nun anstehenden Änderungen wurden zum Anlass einer redaktionellen Überarbeitung der Satzung genommen. Auf die beiliegende Synopse wird verwiesen.